

## NOVELLE DER EU-GEBÄUDEEFFIZIENZRICHTLINIE ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 2010/31/EU

- › **Fernwärme als Alternative zu erneuerbaren Energien zulassen.**
- › **Für größere Renovierungen vor Baubeginn alternative Versorgungssysteme in Betracht ziehen. Bei Renovierungsmaßnahmen unnötige Effizienzbarrieren abschaffen.**
- › **Keine Standards für Elektromobilität etablieren, die schon bei Inkrafttreten der Richtlinie veraltet sein werden.**

Nach wie vor werden über 40 Prozent der Endenergie im Gebäudesektor verbraucht, so dass diesem Bereich zu Recht eine große Bedeutung zugemessen wird. Dabei spielt neben Verbesserungen an der Gebäudehülle vor allem eine möglichst effiziente Versorgung eine entscheidende Rolle. Insgesamt stellt die vorliegende Richtlinie eine maßvolle Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen dar. Dies wird im Hinblick darauf, dass Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudesektor immer auch unter sozialen Aspekten betrachtet werden müssen, begrüßt. Bedauerlich und nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Einbeziehung und Prüfung alternativer Versorgungssysteme in die aktuelle Richtlinie nicht mehr aufgenommen worden ist.

Kritisch zu betrachten ist weiterhin, dass auch die vorliegende Richtlinie bei einem rein gebäudebezogenen Ansatz bleibt. Gerade in urbanen Ballungszentren sieht der VKU erhebliche Potentiale im Bereich energetischer Quartierssanierung und effizienter Versorgungssysteme. Diese stellen zudem die einzig realistische Möglichkeit dar, in größerem Umfang erneuerbare Energien in die Wärmeversorgung zu integrieren. Erfreulich und der technischen Entwicklung Rechnung tragend ist die Aufnahme von Regelungen zur Elektromobilität. Diese können einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer intelligenten Ladeinfrastruktur leisten. Dies gilt auch für die Ausstattung von Gebäuden mit intelligenter Technik, die zu Recht in die Regelungen mit aufgenommen worden sind.

### Definition Niedrigstenergiehaus

Die derzeitige Definition des Niedrigstenergiehauses in Artikel 2 Nr. 2 sieht zur Deckung des – fast bei Null liegenden oder sehr geringen – Restenergiebedarfs vor, dass dieser zu einem ganz wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien erfolgen soll. Gerade im Kontext energetischer Quartierskonzepte sollte hier insoweit technologieoffen vorgegangen werden, als dass auch hoch effiziente Fernwärme im Sinne der EU-Energieeffizienzrichtlinie zugelassen werden sollte. Dies hätte den Vorteil, dass die Infrastruktur vorgehal-

ten werden könnte, die perspektivisch zu einer Aufnahme zunehmend größerer Mengen erneuerbarer Energien in den Wärmenetzen beitragen wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Wärmenetzinfrastrukturen – insbesondere im Zusammenhang städtischer Bebauung – nicht genutzt würden, da diese in der Übergangsphase die Anforderungen ggf. nicht erfüllen. Dies würde den Weg zu einer hoch effizienten Wärmeversorgung dauerhaft blockieren.

Insofern sollte in Artikel 2 Nr. 2 die hocheffiziente Fernwärme im Sinne des Artikels 2 Nr. 41 der Energie-

effizienzrichtlinie als Alternative zu erneuerbaren Energien zugelassen werden. Zumindest sollte in Anhang I klargestellt werden, dass Wärmenetze nicht nur bei der Berechnung des Gebäudeenergieverbrauchs berücksichtigt werden, sondern dass Wärmenetzinfrastrukturen maßgeblich die Nutzung von EE in Ballungsgebieten ermöglichen.

### Energiearmut

Energiearmut sollte in der Gebäudeeffizienzrichtlinie (Art. 2 a (2)) wie auch in der Energieeffizienzrichtlinie nicht im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen betrachtet werden. Sollen die von Energiearmut betroffenen Haushaltsgruppen gezielt entlastet werden, ist eine Anpassung der Regelsätze für bedürftige Haushalte einer Kopplung der Renovierungsstrategie auch zur Verringerung der Energiearmut mit Energieeffizienzmaßnahmen, vorzuziehen.

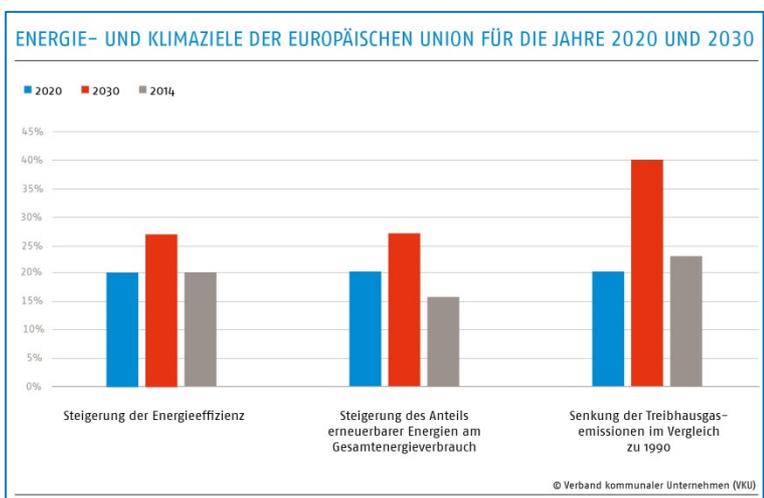
### Alternative Versorgungssysteme prüfen

Bisher war in Artikel 6 und 7 der Richtlinie für größere Renovierungen vorgesehen, dass vor Baubeginn hocheffiziente alternative Versorgungssystem in Betracht gezogen werden sollten. Der Richtlinienentwurf sieht nun die Streichung vor. Die Pflicht zur Prüfung alternativer, insbesondere leitungsgebundener Wärmeversorgungssysteme ist ein wesentlicher Aspekt für die Verbreitung von Wärmenetzen im Bestand. Auch hätte diese unnötige Streichung eine nachteilige Wirkung auf den Quartiersansatz. Oft stellen alternative Versorgungssysteme eine klimafreundlichere Variante dar, als reine Einzellösungen oder übermäßige Dämmmaßnahmen. Aufgrund der Pflicht zur Prüfung werden Bauherren dazu gebracht, sich mit den technischen Möglichkeiten zu befassen. Es wird deshalb angeregt, von einer Streichung Abstand zu nehmen.

### Elektromobilität nutzen

Der VKU begrüßt die in Artikel 8 erstmals vorgesehene Pflicht zum Vorhalten von Ladeinfrastruktur. Damit wird eine entscheidende Voraussetzung für einen Marktdurchbruch der Elektromobilität geschaffen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Richtlinie eine technologieoffene Formulierung für den Ladepunkt gewählt werden sollte. Es sollte kein Standard

etabliert werden, der bei Inkrafttreten der Verpflichtung aus Artikel 8 im Jahr 2025 bereits veraltet sein könnte. Der VKU befürwortet einen systemdienlichen Ansatz bei der Ladeinfrastruktur. Ziel muss ein System sein, in dem Marktpreissignale die richtigen Anreize setzen, Schwankungen des Gesamtsystems abzufedern. Dabei müssen auch die technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der – durch marktgesteuertes Laden verursachten – Lastspitzen auf das Gesamtsystem Berücksichtigung finden. In diesem Sinne sollte Artikel 8 entsprechend ergänzt werden.



### Unnötige Effizienzbarrieren abschaffen

In Artikel 10 soll Absatz 6 dahingehend geändert werden, dass Mitgliedsstaaten ihre auf Energieeffizienzverbesserungen abzielenden finanziellen Maßnahmen bei der Renovierung von Gebäuden von den dadurch erzielten Energieeinsparungen abhängig machen. Nach Einschätzung des VKU würde die Erstellung von Energieeffizienzausweisen vor und nach Renovierungsmaßnahmen sowohl den finanziellen als auch organisatorischen Aufwand bei Renovierungen deutlich erhöhen und damit Effizienzbarrieren schaffen.

Zielführender wäre zum einen, dass nicht unmittelbar vor der Renovierung ein neuer Energieeffizienzausweis ausgestellt werden muss, sondern auch ein bereits vorhandener Energieeffizienzausweis verwendet werden kann. Zum anderen sollten in einem nach der Renovierung auszustellenden Energieeffizienzausweis die durchgeführten Renovierungsmaßnahmen inkl. der erzielten Einsparungen dokumentiert werden.